



Stadt Eschweiler
 Der Bürgermeister
 -Finanzbuchhaltung-
 Zahlungsabwicklung

Vorlagen-Nummer

350/11

1

Sitzungsvorlage

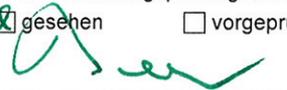
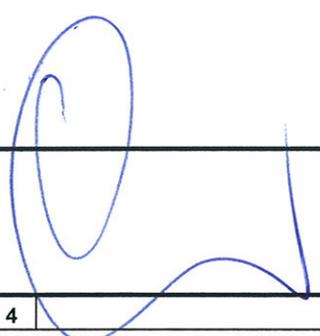
Datum: 5.12.2011

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	14.12.2011	
2.				
3.				
4.				

Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Zahlungsabwicklung für das Haushaltsjahr 2012

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Eschweiler beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Zahlungsabwicklung für das Haushaltsjahr 2012.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften  	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> einstimmig
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

I. Sachverhalt

Gemäß § 89 GO NRW kann die Stadt zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

Für das Haushaltsjahr 2011 wurde der Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite im Rahmen einer gesonderten Satzung festgesetzt. Hiernach beschloss der Rat am 09.02.2011 den Höchstbetrag zur Aufnahme von Liquiditätssicherungskrediten rückwirkend zum 01.01.2011 auf 70 Mio. € festzulegen.

Der Höchstbetrag von 70 Mio. € wurde im Haushaltsjahr 2011 nicht überschritten. Im Rahmen der Haushaltsausführung und -planung ist jedoch festzustellen, dass dieser Betrag im Haushaltsjahr 2012 zur Aufgabenerfüllung nicht ausreichen wird. Der nunmehr aufgestellte Entwurf der Haushaltssatzung 2012 inklusive der 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2010 - 2016 weist bis zum Ende des Jahres 2012 einen Liquiditätsbedarf von rund 89 Mio. € aus. Diese Prognose begründet sich insbesondere durch den im nächsten Haushaltsjahr ausgewiesenen Fehlbedarf von rund 27,5 Mio. €.

Zur Anpassung an diesen Bedarf ist der Höchstbetrag für das Haushaltsjahr 2012 von 70 Mio. Euro auf 90 Mio. Euro anzuheben. Da zum 01.01.2012 noch keine bestandskräftige Haushaltssatzung vorliegt, erfolgt die Festsetzung des Höchstbetrages per Einzelsatzung.

Für den weiteren Finanzplanungszeitraum stellt sich die Entwicklung der Liquiditätssicherungskredite konstant dar. Insofern ist davon auszugehen, dass der neu festzusetzende Höchstbetrag mittelfristig bis einschließlich 2016 unverändert bleiben kann.

Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang zur Verschuldung der Stadt Eschweiler auszusagen, dass - wie bei anderen Kommunen - eine Verlagerung der Kernverschuldung (Langfristkredite für Investitionen) zu den Liquiditätssicherungskrediten festzustellen ist. Dies wird auch dadurch deutlich, dass im Zeitraum 2005 – 2011 ca. 20 Mio. € Langfristkredite getilgt wurden. Letztlich ist diese Entwicklung insbesondere dem regelmäßig günstigeren Zinssatzniveau der Liquiditätssicherungskredite zuzuschreiben. Im Vergleich zwischen dem Langfristzinsniveau und dem Liquiditätssicherungszinsniveau als Tageskredit gestaltet sich die Zinsmarge der Liquiditätssicherungskredite aktuell 2 % günstiger. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise Investitionen zunächst über Liquiditätssicherungskredite vorfinanziert werden, bevor dann eine endgültige Langfristkreditierung in Frage kommt. Die Praktizierung der vorgenannten Verfahrensweise wird im Übrigen ausdrücklich in der Handreichung des Innenministeriums zum NKF empfohlen. So wurden im laufenden Haushaltsjahr ca. 3 – 3,5 Mio. € zunächst über Liquiditätssicherungskredite vorfinanziert.

Letztlich zeigt das Zusammenspiel von Kernverschuldung und Verschuldung durch Liquiditätskredite im Vergleich der Jahre 2010 und 2011 folgende Gesamt-Pro-Kopf-Verschuldung:

2010:	2.474,50 €
2011:	2.506,00 € (vorläufiges Ergebnis)

Im Ergebnis ist eine nahezu gleich bleibende Gesamt-Pro-Kopf-Verschuldung bzw. eine marginale Erhöhung von rd. 1,27 % festzustellen.

Schließlich ist noch zu erwähnen, dass der Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite eine Schätzgröße darstellt, da letztlich der tagesgenau zu ermittelnde Betrag jeweils aufgenommen wird.

II.	Rechtsgrundlage
-----	-----------------

Die Möglichkeit, den Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite durch eine Einzelsatzung festzulegen, ergibt sich nicht explizit aus § 89 GO NRW. Allerdings wird hierzu die herrschende Meinung vertreten, dass – sofern in absehbarer Zeit keine rechtsgültige Haushaltssatzung zu erwarten ist - eine gesonderte Satzung zur Erhöhung der Kredite zur Liquiditätssicherung vom Rat beschlossen werden kann.

Die gleiche Auffassung wird im Übrigen auch von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vertreten.

Satzung
über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite
für die Zahlungsabwicklung der Stadt Eschweiler für das
Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 7, 41 und 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite beschlossen:

§ 1
Liquiditätssicherungskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite, die im Haushaltsjahr 2012 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

90.000.000,00 €

festgesetzt.

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, Dezember 2011

Bertram
Bürgermeister